Hygieneplan (Muster) für den Schulbetrieb während der COVID-19-Pandemie (in Ergänzung des allgemeinen Hygieneplans); Organisation der Präsenzbeschulung und der Notbetreuung unter Pandemiebedingungen

(Aktualisierung vom 28.04.2021)

Dieser Hygieneplan regelt das Vorgehen für alle Organisationsformen der Präsenzbeschulung vor Ort auf der Grundlage des § 28 b Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Über die hierzu veröffentlichten Entscheidungen der Landkreise und kreisfreien Städte werden Sie über das Schulportal informiert.

Die Hygieneregeln gelten unabhängig von den verschiedenen Öffnungsphasen, sobald sich Personen in der Einrichtung aufhalten. Besondere Anforderungen werden gesondert ausgewiesen.

Verantwortlicher Ansprechpartner für Einhaltung und Umsetzung Hygieneplan: Nadine Eisenschmidt

Was?	Wann? Wo? Wer? (bitte schulinterne Ergänzungen einfügen)	Wie? (bitte schulinterne Ergänzungen einfügen)	Womit? (hier bitte stets schulinterne Konkretisierung einfügen)	Verantwortlich? (bitte schulinterne Ergänzungen einfügen)
Persönliche Hygiene -	- Basis			
Händereinigung	Gründliches und regelmäßiges Händewaschen ist fest im Schulalltag zu integrieren: – nach Betreten des Schulgebäudes – vor dem Zubereiten von Speisen, Essen – nach dem Toilettengang – nach Naseputzen, – nach Husten oder Niesen – nach Kontakt mit Abfällen	 mindestens 20 bis 30 Sekunden die Seife sorgfältig auch zwischen den Fingern verreiben Seife abwaschen und gut abtrocknen mit Einmalhandtüchern (Papier o.ä.) abtrocknen Entsorgung der Einmalhandtücher in Auffangbehältern 	Flüssigseife im Spender (Nutzung auch der Handwaschbecken in den Unterrichtsräumen) (verwendete Produkte an der Schule selbstständig ergänzen)	Beschäftigte in Schule Schüler/innen schulfremde Personen
Hygienische Händedesinfektion	– bei Bedarf	Handdesinfektionsmittel: #entsprechend Gebrauchsanweisung anwenden	Virusinfektion:Desinfektionsmittel mitHinweis "begrenzt viruzid"	Beschäftigte in Schule Schüler/innen

Niesetikette	Niesen und Husten	ohne Kontakt zu biologischen Gefahrstoffen ist gründliches Händewaschen ausreichend - möglichst in Wegwerftuch niesen oder husten - ist kein Taschentuch griffbereit Armbeuge vor Mund und Nase halten	Desinfektionsspender an geeigneten Orten möglichst fest montiert zur Verfügung stellen (z.B. Eingangsbereich, Flure) – Wegwerftuch	Beschäftigte in Schule Schüler/innen
Handpflege	nach Bedarf	 – größtmöglichen Abstand zum Gegenüber einhalten und sich abwenden – auf trockenen Händen gut verreiben 	personenbezogene Handpflege	Beschäftigte, Schüler/innen
			bei Bedarf mitbringen	der Schule
Persönliche Hygiene – me	edizinischer Mund-Nasen-S	chutz (MNS) 1)	-	
medizinischer Mund- Nasen-Schutz	- täglich	 Mund-Nasen-Schutz: medizinische OP-Maske ausreichend, keine FFP2/KN95 Maske notwendig sachgerechter Umgang unter: https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html beim Tragen von MNS ist sicher zu stellen, dass regelmäßige Tragepausen ermöglicht werden # bei medizinischen MNS nach 2 Stunden ununterbrochener Tragedauer # bei FFP-2 Masken (KN 95-Masken) nach 75 min ununterbrochener Tragedauer → ca. 30 min Tragepause 	 personenbezogenen MNS mitbringen bzw. für Lehrkräfte werden FFP2-Masken bzw. Masken mit vergleichbarem Schutzstandard (KN 95) durch das LaSuB zur Verfügung gestellt (keine Pflicht zur Nutzung dieser Atemschutzmasken, auch Nutzung von medizin. OP-Masken möglich) Information an Beschäftigte zum Hinweisblatt "Hinweise zur Anwendung von Atemschutzmasken", eingestellt im Schulportal, Rubrik COVID 19 schulbezogene Festlegungen 	Schulleitung Beschäftigte in Schule Schüler/innen

			durch Schulleitung (im Hygieneplan festschreiben)	
	– alle Schularten (Schulgebäude / Schulgelände)	- Pflicht zum Tragen eines MNS besteht: # im Eingangsbereich: immer # im Schulgebäude: immer # im Außenbereich: wenn der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten wird # Ausnahmen siehe Unterricht und Außengelände nach Schularten		
	– Grundschulen	 keine Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen MNS: # innerhalb der Unterrichtsräume, # auf dem Außengelände, wenn feste Klassen/Gruppen beibehalten werden Regelungen für gemeinsam genutzte Flächen und Räume mit Hort abstimmen 		
	– Hort	 keine Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen MNS: # innerhalb der Gruppenräume # auf dem Außengelände, wenn feste Hortgruppen beibehalten werden 		Hort
	situationsbedingt	Keine Pflicht zum Tragen eines MNS: – bei der Abnahme von Corona-Tests, – bei der Aufnahme von Speisen und Getränken im Schulgebäude		Schulleitung Beschäftigte in Schule Schüler/innen
	– Schulfremde	 Pflicht zum Tragen eines medizinischen MNS im Schulgebäude, -gelände 		
Befreiung von MNS	Schüler/innenLehrkräfte/schulisches PersonalHortpersonal	 Glaubhaftmachung durch Vorlage eines ärztlichen Attests, welches die gesundheitliche Einschränkung sowie die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch das 		

Testpflicht auf SARS-CoV-2		Tragen des MNS erkennen lässt	(digital oder analog); Schutz vor Zugriff Unbefugter; zu vernichten mit Ablauf der Gültigkeit, spätestens bis Ablauf 2021	
Testpflicht auf SARS-CoV-2	_ Lehrkräfte und	Zutritt zum Schulzelände/Teilnehme em	Testkits zur	Schulleitung, Beschäftigte in
(Selbsttest)	Schüler/innen aller Klassenstufen zweimal wöchentlich (Test darf nicht älter als 72 Stunden sein)	 Zutritt zum Schulgelände/Teilnahme am Präsenzunterricht nur mit negativem Testergebnis auf SARS-CoV-2 (Test bzw. Bescheinigung einer für die Abnahme von Tests zuständigen Stelle (berechtigte Leistungserbringer gemäß § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 [BAnz AT 09.03.2021 V1] in der jeweils geltenden Fassung) oder qualifizierte Selbstauskunft gemäß SächsCoronaSchVO Anlage 2 Testpflicht wird an Schule umgesetzt - unmittelbar nach Betreten auf Zutrittsverbot im Eingangsbereich hinweisen 	Laienselbstanwendung	Schule Schüler/innen
Unterweisung	– vor Testdurchführung	 Lehrkräfte/Beschäftigte und Schüler/innen ggf. mit Hilfe der Gebrauchsanleitung oder eines Erklär-Videos 		Schulleitung, Beschäftigte in Schule Schüler/innen
Testdurchführung		 Testdurchführung entsprechend Gebrauchsanweisung AHA+L-Regeln während der Testung einhalten (Raumtemperatur nicht unter 15°C) Lehrende: Test in Anwesenheit einer Vertrauensperson (4-Augen-Prinzip), Schüler: in Anwesenheit, ggf. Anleitung durch eine Lehrkraft, bei Beaufsichtigung der Testdurchführung MNS tragen (FFP2-Maske), für Hilfestellung 	 Entsorgung in Müllbeutel Flächendesinfektionsmittel ("begrenzt viruzid") Einmalhandschuhe FFP2-Maske zur Beaufsichtigung nutzen 	Schulleitung, Lehrkräfte, Schulträger

		o.Ä. Einmalhandschuhe bereithalten hygienische Entsorgung des genutzten Testmaterials in Müllbeutel, nicht im normalen Abfallbehälter genutzte Oberflächen mit Flächendesinfektionsmittel reinigen, Einmalhandschuhe tragen bei positivem Testergebnis: Absonderung der positiv getesteten Person; Meldung an das zuständige Gesundheitsamt durch Schule	
Zugangsregelungen			
Ein- und Ausgänge inkl. Eingangsbereichen von	– täglich	 nach Möglichkeit separate Ein- und Ausgänge ausweisen 	Schulleitung, an Schule Beschäftigte, Schüler/innen,
Schulgebäuden und		Pflicht zum Tragen eines medizinischen	Eltern
Einrichtungen		MNS	
		 Schulgelände nach Beendigung der 	
		Unterrichts- bzw. Arbeitszeit sofort	
		verlassen	
Betretungsverbot	– täglich	 Betretungs-/Aufenthaltsverbot, für Personen, die ohne entsprechendes Attest keinen medizinischen MNS tragen Betretungsverbot bei: # nachweislicher SARS-CoV-2-Infektion, # mindestens 1 SARS-CoV-2-Symptom (allgemeines Krankheitsgefühl, Fieber ab 38 Grad Celsius, Durchfall, Erbrechen, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, nicht nur gelegentlicher Husten) # persönlicher Kontakt zu nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierter Person in den letzten 14 Tagen (ausgenommen Gesundheits- und Pflegeberufe) # bei Nichtvorliegen eines negativen Testergebnisses bezüglich Coronavirus 	Schulleitung, Beschäftigte in der Schule, Schüler/innen, schulfremde Personen

		SARS-CoV-2, (siehe Abschnitt Testpflicht)		
Zugangsregelungen für schulisches Personal und Schüler/innen	- täglich	 Betretungsverbot bei o. g. Risiken Zutritt für Schüler erst 2 Tage nach letztmaligem Auftreten eines Symptoms gestattet Vorlage eines Unbedenklichkeitsnachweises bei Auftreten von SARS-CoV-2-ähnlichen Symptomen (z.B. ärztliche Bescheinigung, Allergieausweis, am selben Tag durchgeführter Corona-Test) bei mind. einem SARS-CoV-2-ähnlichem Symptom muss Schule verlassen werden (Schüler bis zur Abholung in einem separaten Raum unterbringen) Anwesenheitsdokumentation zur Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten 		Schulleitung, an Schule Beschäftigte, Schüler/innen
	Schüler/innen aller Schul- arten, ggf. vertreten durch deren Sorgeberechtigte	 schriftliche Abmeldung vom Präsenzunterricht möglich (bisherige Abmeldungen gelten fort) 		Personensorgeberechtigte, Schulleitung
Zugangskontrolle für schulfremde Personen	- täglich	 schulinternes Verfahren zur Zugangskontrolle festlegen (u.a. verschlossene Türen, Meldung im Sekretariat, Zutritt nur mit Termin) Zutritt nur mit medizinischem MNS Zutritt nur mit negativem Testergebnis (nicht älter als drei Tage) Betretungsverbot bei o.g. Risiken Unbedenklichkeitsnachweis bei Erkrankungen mit SARS-CoV-2-ähnlichen Symptomen (z.B. ärztliche Bescheinigung, Allergieausweis) Zeitpunkt des Aufenthaltes und Kontaktdaten dokumentieren ab einer Aufenthaltsdauer von mehr als 15 Minuten Zutritt für schulfremde Personen aus 	Tagesliste, die 4 Wochen nach dem Tag der Dokumentation unverzüglich zu löschen/zu vernichten ist	Schulleitung schulfremde Personen

Däuma Elura im Sahulgah	äuda Sahulgalända	wichtigem Grund möglich (z. B. Schulträger, Schulsozialarbeiter, Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit) – Zutritt für Aufnahmeverfahren (Gymnasien mit vertiefter Ausbildung) unter Einhaltung des Hygienekonzeptes möglich		
Räume, Flure im Schulgeb Mindestabstand	– täglich	 Mindestabstand von 1,50 m gilt nicht in Schulgebäuden, auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen direkten Körperkontakt meiden 		Schulleitung, Lehrkräfte
Informationen zum Schutz vor Covid-19 im Schulgebäude	täglich	a) verständliche und altersgerechte Vermittlung der Schutzmaßnahmen b) Informationen auch für schulfremde Personen erkennbar machen	zu a) Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen, Informationsmaterial zu b) Internetauftritt der Schule, Aushänge im Schulgebäude	Schulleitung
Innerschulische Verkehrswege/ Flure	- täglich	 Pflicht zum Tragen eines medizinischen MNS außerhalb des Unterrichts im Schulgebäude Handkontaktstellen (z.B. Türklinken, Griffe) minimieren (z.B. Türen geöffnet lassen) mehrmals täglich lüften 	 z.B.: Rechtslaufgebot, in Reihe gehen desinfizierende Reinigungsmittel für Handkontaktstellen 	Schulleitung, Beschäftigte in Schule Schüler/innen
Lüftung in Unterrichtsräumen (Minimierung der Ansteckungsgefahr durch Aerosole und Tröpfchen)	- mehrmals täglich - regelmäßig	 Stoß- und Querlüftung alle 20 Minuten für ca. 3 Minuten (alleiniges Kippen von Fenstern ist ggf. nicht ausreichend – Überprüfung mittels CO₂-Ampel) Räume ohne Belüftungsmöglichkeit für Unterricht ausplanen (z.B. Fenster nicht zu öffnen, nicht funktionierende Lüftungsanlage) ggf. bei geeigneten Wetterbedingungen Unterricht im Freien gestalten (UV-Schutz 		Beschäftigte in der Schule

		beachten)		
Lehrerzimmer	– täglich	MNSregelmäßige LüftungEmpfehlung 1,5 m Abstand		Schulleitung, Beschäftigte in der Schule
Gemeinschaftsräume (z.B. Garderobenräume, Bibliotheken)	– täglich	 zeitversetzte Nutzung durch feste Gruppen max. Anzahl von Personen im Raum regelmäßige Lüftung Pflicht zum Tragen von MNS 		Beschäftigte in der Schule
Reinigung				
Reinigung Sanitärräume	– täglich	 Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken, Fußböden reinigen Auffangbehälter für Einmalhandtücher zur Verfügung stellen, regelmäßig leeren 	ggf. vorhandenenReinigungsplan ergänzendesinfizierendesReinigungsmittel	Reinigungsfirma Schulträger
Reinigung von Flächen	entsprechend dem Erfordernis	 bei Verunreinigung von Flächen Körperflüssigkeiten, Urin oder Stuhl: gezielte Desinfektion nur mit Einmalhandschuhen und einem mit Flächendesinfektionsmittel getränktem Einmaltuch 	Schutzhandschuhe tragen, nach ablegen Hände desinfizieren (siehe auch Punkt Händedesinfektion)	Beschäftigte in der Schule
Maßnahmen bei Hygienemängeln	– bei Bedarf	 Unterstützung bei Schulträger, Schulreferent und ggf. Gesundheitsamt einfordern 		Schulleitung
Sport und Musik				
Sportunterricht .	 Kein Sportunterricht im "eingeschränkten Regelbetrieb" der Grundschulen 			Beschäftigte in der Schule
Musikunterricht	- Kein Musikunterricht im "eingeschränkten Regelbetrieb" der Grundschulen	 gemeinschaftliches Singen ist nur im Freien erlaubt bei Gesang von Einzelpersonen Mindestabstand von 2 m zur nächsten Person (s. Handlungsleitfaden "Empfehlungen zur Verringerung des Infektionsrisikos mit SARS-CoV-2 beim 	 Desinfektion: Flächendesinfektionsmittel mit Hinweis "begrenzt viruzid" 	Beschäftigte in der Schule

		Singen im Unterricht und im Chor" vom 26.8.2020) — Leihinstrumente desinfizieren		
Arbeitsmittel				
Vermeidung von Übertragungswegen über Arbeitsmittel	– täglich	personenbezogen F	- Desinfektion: Flächendesinfektionsmittel mit Hinweis "begrenzt viruzid"	Beschäftigte in der Schule
Pausen				
Beaufsichtigung	– täglich	 Aufsicht an veränderte Situation anpassen Vermeidung unbeaufsichtigter Bereiche im Außengelände Fensterbereiche kontrollieren (z.B. beim Lüften) 		Beschäftigte in der Schule
Personenströme	– täglich	 versetzte Hofpausenzeiten und getrennte Pausenhöfe 		Beschäftigte in der Schuld
Speiseräume	– täglich	 Einhaltung der Hygieneregeln an Theke und Essensausgabe: transparente Abtrennungen keine Selbstbedienung Speisen portioniert an Theke übergeben (Tablett-System, Regelung für das Nachholen von Speisen) durch örtliche und/oder zeitliche Trennung Personenströmen im Essensbereich steuern nach Möglichkeit: Klassentrennung beibehalten, wenn nicht möglich: Abstände vergrößern und Tische so weit wie möglich auseinanderstellen; Personenzahl pro Tisch begrenzen 		Beschäftigte in der Schule Essensanbieter

allgemein	– täglich	 Abklärung von Verdachtsfällen (siehe oben "Betretungsverbot") Beachtung der Testpflicht (Selbsttest) auf Impfmöglichkeit für Lehrkräfte hinweisen 	- schulinternes Verfahren zur Abklärung	Schulleitung, Beschäftigte in der Schule
Risikogruppen	täglichnach Bedarf	 Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe ist durch ärztliches Attest nachzuweisen Einsatz im Präsenzunterricht nur nach RS und auf freiwilliger Basis individuelle Bewertung von Risikofaktoren für Risikogruppen bei Bedarf durch Betriebs- oder Hausarzt Schwangere nicht im Präsenzunterricht beschäftigen keine Präsenzbeschulung für schwangere Schülerinnen 		Beschäftigte in der Schule, Betriebs- oder Hausarzt
Erste Hilfe				
Erste Hilfe und Eigenschutz	täglichnach Bedarf	 Ersthelfern Mittel zum Eigenschutz zur Verfügung stellen (Atemschutz mind. FFP2, Schutzbrille) für Herz-Lungen-Wiederbelebung Beatmungsmaske/Beatmungstuch zur Verfügung stellen Ersthelfer informieren 		Schulleitung Schulträger Beschäftigte in der Schule Ersthelfer Schüler/innen
Unterweisungen				
Hygieneunterweisungen	 Schüler: Schuljahresbeginn im weiteren Schuljahresverlauf anlassbezogen Lehrkräfte: mindestens einmal im Schuljahr 	 Belehrungen für Lehrende, nichtpädagogisches Personal, Schüler zu Hygienemaßnahmen der Schule Inhalte: Abstand, Händewaschen, Begrüßung ohne Körperkontakt, Hust- und Niesetikette, sachgerechter Umgang mit MNB, Lüften Eltern über Hygienekonzept der Schule und o.g. Belehrung informieren 		Schulleitung Beschäftigte in der Schule

Außerschulische Veransta	ltungen			
Außerschulische		keine Durchführung von:		Schulleitung,
Veranstaltungen		Schulfahrten		Beschäftigte in der Schule
		 Schülerbetriebspraktika 		
		 Fahrten im Rahmen von Fort- und 		
		Ausbildung im Ausland		
Anpassung der Beschulun	g /Maßnahmen in Abh	ängigkeit der Inzidenzwerte (gemäß§ 28 b Absa	tz 3 IfSG)	
Siebentage-Inzidenz > 100	Wechselunterricht	wo immer möglich, Abstände von 1,5 m		Schulleitung,
an drei		gewährleisten		Beschäftigte in der Schule
aufeinanderfolgenden	Notbetreuung	nur für anspruchsberechtigte		Schüler/innen
Tagen (ab übernächstem	(Grundschulen)	Schüler/innen		
Tag)		 Notbetreuung möglichst getrennt von den 		
		Lerngruppen in der Präsenzphase des		
		Wechselunterrichts organisieren		
		 zur Betreuung weitere Räume nutzen (falls 		
		vorhanden), Schulträger bzgl.		
		Raumkapazitäten mit einbeziehen		
		 Einbindung externer Kräfte zur 		
		Unterstützung der Betreuung		
		entsprechend der geltenden		
		Zugangsregelungen (ggf. Nutzung von GTA-		
		Mitteln)		
		 erforderliche Testkits von Schule aus deren 		
		Kontingent anfordern		
		 sofern Betreuungspersonal und Räume 		
		nicht gewährleistet werden können, kann		
		im Ausnahmefall auch in der anwesenden		
		Lerngruppe der eigenen Klasse betreut		
		werden		
	Hort	 eingeschränkter Regelbetrieb, alle Kinder 	Hort	
		mit Hortvertrag werden betreut		
		 wenn Schüler/innen in Schule nicht im 		
		Rahmen des Unterrichtes an Testung auf		
		SARS-CoV-2 teilnehmen können, müssen		

		die erforderlichen Testkits zur Testung an	
		Hort übergeben werden;	
		 möglichst gesonderte Gruppen für 	
		Schüler/innen aus Notbetreuung und aus	
		Wechselunterricht	
Siebentage-Inzidenz > 165	kein Präsenzunterricht	 häusliche Lernzeit 	Schulleitung,
an drei	Besonderheit Grundschulen	 Wechselunterricht für Klassenstufe 4 	Beschäftigte in der Schule,
aufeinanderfolgenden	Notbetreuung / Hort	 nur für anspruchsberechtigte 	Schüler/innen
Tagen (ab übernächstem		Schüler/innen	
Tag)	Abschlussklassen und	 Präsenzunterricht (Wechselmodell) 	
	Abschlussjahrgänge	 Regelungen bei Siebentage-Inzidenz > 100 	
		gelten weiterhin	
Kommunale Corona-Schut	zmaßnahmen		
weitergehende kommunale		kommunale Maßnahmen sind zu beachten	_
Verordnungen,		und umzusetzen	
Vorschriften, Regeln und			
Einschränkungen			

Quellen:

- a) Sächsische Corona-Schutz-Verordnung SächsCoronaSchVO, SMS, 29.03.2021 in der Fassung vom 16.04.2021;
- b) SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, BMAS, 20.08.2020; geändert 22.02.2021
- c) SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, BMAS, 21.01.2021; Änderungsverordnung 12.03.2021
- d) DGUV SARS-CoV-2- Schutzstandard Schule (https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3850)
- e) Schulleiterschreiben vom 12.04.2021
- f) Schulleiterschreiben vom 22.04.2021 zum Schulbetrieb ab 26.04.2021
- g) Infektionsschutzgesetz, zuletzt geändert durch Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite am 22.04.2021
- h) Allgemeinverfügung Ausnahmen von der Untersagung der Präsenzbeschulung für Abschlussklassen und Förderschulen sowie Festlegung von Kriterien für eine Notbetreuung vom 24.04.2021

1) Abkürzungen:

- medizinischer MNS: medizinischer Mund-Nasen-Schutz (sogenannte medizinische OP-Masken oder FFP-2-Masken ohne Ausatemventil, KN 95/N 95 oder Masken mit vergleichbaren Schutzstandard)

Datum der Erstellung: 28.04.2021

Datum Erstunterweisung der Beschäftigten in der Schule: 28.04.2021

unterschriftliche Bestätigung Schulleitung: Grundschule Groitzsch

04539 Groitzsch, Südstraße 7 Tel. 034296 / 743180 Fax 034296/ 7431815 www.gs-groitzsch.de

D. Esenschmidt

13